

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 10. Juni 2015
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.255

Amt für Landwirtschaft und Natur; Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB); Kantonsanteil des vom Bund genehmigten Gesamtbudgets für die entsprechenden Massnahmen Ausgabenbewilligung; Rahmenkredit; Verpflichtungskredit 2015 – 2017

1 Gegenstand

Landschaftsqualitätsbeiträge werden zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften ausgerichtet. Es werden Projekte unterstützt, die auf regionale, landschaftliche Zielsetzungen ausgerichtet sind. Der Kanton richtet jährlich Beiträge für vertraglich vereinbarte projektspezifische Massnahmen aus, für welche er auch die Beitragshöhen festlegt. Es handelt sich dabei um eine sogenannte kofinanzierte Massnahme, wobei der Verteilschlüssel Bund - Kantone mit 90 Prozent zu 10 Prozent festgelegt ist. Die Totalsumme beträgt CHF 81 Millionen. Der Kantonsanteil für den Rahmenkredit beträgt für die Jahre 2015 - 2017 somit CHF 8.1 Millionen.



2 Rechtsgrundlagen

- Art. 74 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (SR 910.1)
- Art. 21, 23, 36 und 38 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG, BSG 910.1)
- Art. 20a der Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und Kulturlandschaft (BSG 910.112)
- Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 49 und 53 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0)
- Art. 149, 151 Abs. 3 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites.

Gestützt auf Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a (FLG) handelt es sich um eine neue, einmalige Ausgabe.

4 Massgebende Kreditsumme

Massgebende Kreditsumme für die Jahre 2015 - 2017:

Gesamtkosten	CHF	81'000'000
abzüglich Bundesbeitrag (90%)	CHF	72'900'000
Kantonsbeitrag 10%, massgebende Kreditsumme	CHF	8'100'000

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Betrag:	CHF 8'100'000
KLER-Kreis:	1697 Amt für Landwirtschaft und Natur
Produktgruppe:	03.20.9190 Natur
Konto:	365000 Betriebsbeiträge an private Institutionen
Kostenträger:	91908083 Arten und Lebensräume

Voraussichtliche Zahlungen:

2015	CHF	2'600'000	(10% Kantonsanteil)
2016	CHF	2'700'000	(10% Kantonsanteil)
2017	CHF	2'800'000	(10% Kantonsanteil)

Total	CHF	8'100'000
--------------	------------	------------------

Die Ausgaben sind im Voranschlag 2015 und in den Aufgaben- und Finanzplanjahren 2016 und 2017 enthalten.

6 Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Die Abteilung Naturförderung (ANF) des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) wird für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses – mittels Ausführungsbeschlüssen – als zuständiges Organ nach Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG bestimmt.

Sie entscheidet zudem über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits (Art. 53 Abs. 2 Bst. b FLG).

7 Begründung

Voraussetzung zur Kofinanzierung durch den Bund von 90% ist ein Kantonsbeitrag von 10%. Zusätzliche Informationen zum Kreditgeschäft sind im Kapitel 3 "Beschreibung des Geschäfts" des entsprechenden Vortrags aufgeführt.

8 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der **fakultativen** Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons zu veröffentlichen.

Bern, 10. Juni 2015

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Jost*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Junisession 2015 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	1. Juli 2015
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	1. Oktober 2015
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	2. November 2015